

Finanz- und Wirtschaftsdienst

s.C.41.100.0  
s.C.41.121.0 - TE/gt

3003 Bern, den 22. Mai 1975

Was geschieht mit den Aufwertungsgewinnen ?

Die Festigung des Schweizerfrankens in den letzten Monaten hat nicht nur zu einer unerwünschten Verteuerung unserer Ausfuhren, sondern auch zu einer willkommenen Chance für eine Verbilligung der Einfuhren geführt. Der Konsument wundert sich, ob diese Kursgewinne auch tatsächlich dem Letztverbraucher weitergegeben werden, oder ob nicht irgendwo grosse Gewinne liegen bleiben. Richard Müller von der "Tagwacht" erinnert daran, dass die Kriegsgewinnler vor Jahrzehnten besonders zur Kasse gebeten wurden und fragt sich, warum die Aufwertungsgewinnler ungeschoren davon kommen sollten.

Nachdem der Chef des EVD schon in der Dezember-Session 1974 vor dem Parlament auf ungenützte Preissenkungsmöglichkeiten hingewiesen hatte, hiess der Bundesrat den Beauftragten für die Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne, sich dieses Problems anzunehmen und eine Erhebung durchzuführen. Diese Bestandesaufnahme, die nur die allfälligen ungerechtfertigten Gewinne beim Importeur und nicht auf der Detailstufe einbezieht, ist im Gang. Sofern der Beauftragte den Bericht rechtzeitig fertigstellt, kann der Bundesrat die Räte noch in der kommenden Juni-Session darüber orientieren.

Die ganze Frage ist natürlich ausserordentlich komplex. Einmal ist festzustellen, dass sich der Aufwertungseffekt nicht gegenüber allen Herkunftsländern in gleichem Masse auswirkt. In vielen Fällen werden Gewinne aus Wechselkursänderungen mit Kostenerhöhungen auf andern Gebieten kompensiert, so dass die Preise stabil bleiben. Andererseits ist bekannt, dass auf zahlreichen Produkten wie z.B. auf amerikanischen Automobilen tatsächlich



Preisreduktionen gewährt worden sind. Allgemein kann man davon ausgehen, dass auf Waren mit Börsenpreisen, wie Heizöl und Metalle, nicht nur die Weltmarktpreisbewegungen, sondern auch die Kursschwankungen weiter gegeben werden, und dies auch nach unten.

Bei andern Waren ist die Preiselastizität weniger offenbar. Am schwierigsten dürfte die Bestimmung des angemessenen Preises bei Transaktionen innerhalb multinationaler Firmen sein. Einem schweizerischen Importeur, der mehr oder weniger von einem ausländischen Konzern abhängt, ist es eventuell verwehrt die Preise zu senken, sofern der Hauptsitz im Ausland eine entsprechende Verkaufspreiserhöhung für seine Lieferungen vorzieht.

Selbst bei Waren verschiedener Firmen mag die Konkurrenz angesichts von Kartellabmachungen nicht immer spielen. Natürlich darf nicht verallgemeinert werden: der Wagentyp A einer multinationalen Automobilfirma kann mit ausländischen Wagenklassen anderer Firmen in starkem Konkurrenzkampf stehen, während für Wagentyp B derselben Unternehmung diese Konkurrenz nicht besteht und deshalb die Möglichkeit erhöhter Gewinne aus Kursänderungen durchaus gegeben ist.

Man kann sich deshalb fragen, ob nicht auf den ausländischen Exporteur vermehrt Druck ausgeübt werden soll, in dem Sinn, dass dem schweizerischen Importeur - nach gehöriger Prüfung der Struktur seiner Einstandspreise - gewisse Höchstpreise vorgeschrieben werden. Solche behördlichen Eingriffe würden naturgemäss sehr weit reichen, und im Moment fehlen dazu die rechtlichen Grundlagen. Angesichts der gegenwärtigen Rezessionstendenzen dürfte eine derartige "behördliche" Verbilligung ausländischer Produkte zu einer verstärkten Konkurrenzierung einheimischer Waren und eventuell zu einer Gefährdung der Arbeitsplätze führen und damit auf Widerstand stossen. Schliesslich sei das Problem allfälliger Gegenmassnahmen seitens des Auslandes nur gestreift.

Bekanntlich ist der Preisüberwacher gemäss Bundesbeschluss vom 20.12.1972 nur befugt, ungerechtfertigte erhöhte Preise herabzusetzen. Das heisst in der Praxis, dass ein Importeur nur dann zur Senkung der Preise veranlasst werden kann, wenn er kurz vorher die Preise erhöht, nicht aber wenn er sie längere Zeit stabil gehalten hat. Selbstverständlich werden bei Gesuchen um Preis-erhöhung die Auswirkungen allfälliger Kursveränderungen in Rechnung gezogen.

Im Hinblick auf die hier angedeuteten Probleme verdienen die künftigen Beratungen im Parlament besondere Beachtung. Da der geltende Bundesbeschluss Ende Jahr ausläuft, werden sich die Räte entscheiden müssen, ob sie ihn erneuern und wenn ja, in welchem Sinn eventuell ergänzen möchten. Neben der Einfügung einer Bestimmung, die dem Preisüberwacher die Möglichkeit zur Durchsetzung von Preissenkungen einräumen würde, könnten auch andere Gesichtspunkte, wie z.B. die Ueberwachung der öffentlichen Tarife, vermehrt Berücksichtigung finden. Nach der Ablehnung des Konjunkturartikels müsste wohl wiederum zu einem dringlichen Bundesbeschluss mit 3-jähriger Laufzeit gegriffen werden, der innert einem Jahr Volk und Ständen zur Annahme zu unterbreiten wäre.

In Anbetracht der heutigen Teuerungsrate von 9,2 % (April 1974 - April 1975) kommt der Inflationsbekämpfung trotz Rezessionser-scheinungen weiterhin grosse Bedeutung zu. Das Instrument der Preisüberwachung mag in diesem Rahmen eine nützliche Rolle spielen.

(Thurnheer)